

Bekanntmachung im

Amtsblatt und auf der Homepage des Kreises Viersen

Für die Stadt/ Gemeinde:	Kreis Viersen
Sonstiges bitte eintragen: (Verbände, Sparkassen, etc.)	keine

Betreff der Bekanntmachung im Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsbescheides vom 21.01.2025 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH &
Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in
Schwalmtal

Inhalt der Bekanntmachung:

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 21.01.2025 der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG mit Sitz in 41812 Erkelenz, In Tenholt 33, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage in Schwalmtal.

Auf Antrag der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG vom 05.02.2025 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

I. Tenor

Die beantragte Genehmigung, die am 29.09.2023 genehmigte Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V136-3.6 auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Amern, Flur 8, Flurstück 181 auf den Typ Nordex N149/5.7 mit einer Nabenhöhe von 127,4 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern und einer Gesamthöhe von 201,95 Metern sowie einer Nennleistung von 5.700 kW umzustellen, wird erteilt.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4, 6 und 16 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Änderung des Typs der WEA auf Nordex N149/5.7 an den unveränderten Standortkoordinaten mit folgenden Daten:

WEA-Nr.	Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort in ERTS+32 Rechtswert	Standort in ERTS89 Hochwert
2	Nordex N149/5.7	5,7	127,4	149,1	310935	5680757

einschließlich der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutzrecht, Luftfahrtrecht und zur Geologie ergangen.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom 22.04.2025 bis einschließlich 06.05.2025 in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Umweltschutz, Zimmer 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, telefonische Erreichbarkeit unter 02162/39-1242

Gemeindeverwaltung Schwalmatal, Rathaus Waldniel, Markt 20 in 41366 Schwalmatal, Fachbereich 4 Bauen, Zimmer 211

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Viersen, Telefonnummer: 02162/39-1242 oder schreiben Sie eine E-Mail an umweltschutz@kreis-viersen.de um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Viersen, .04.2025

Dr . C o e n e n
Landrat